

## **PK-CHECKLISTE FÜR SCHULPFLEGER UND SCHULLEITER (GÜLTIG AB 1.1.2019)**

### **Eintrittsmeldungen (Versicherungspflicht):**

- Beitragspflichtig sind Personen mit einer Jahresbesoldung von über CHF 21'330, bzw. CHF 1'640 pro Monat (1/13) **und** einer vereinbarten Anstellungsdauer von mehr als 3 Monaten.
- Erreicht eine Person die Eintrittsschwelle nicht, so kann sie versichert werden, sofern diese Person zusammen mit anderen Arbeitsstellen insgesamt BVG-pflichtig **oder** bereits bei uns versichert ist. Bitte auf der Eintrittsmeldung vermerken.
- Ist der Versicherte weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- Personen die älter als das ordentliche AHV-Alter sind, werden nicht neu aufgenommen.
- Beginnt die Lohnzahlung nach dem 15., beginnt die Versicherungspflicht am 1. des Folgemonats, ansonsten am 1. des laufenden Monats.
- Endet die Lohnzahlung vor dem 15., endet die Versicherungspflicht am Ende des Vormonats.
- Eintrittsmeldungen bitte mit der dazu speziell vorgegebenen Tabelle **per Mail an [lisa.huber@pktg.ch](mailto:lisa.huber@pktg.ch)** zustellen. Damit können wir die Daten direkt übernehmen und müssen sie nicht nochmals erfassen. Die Tabelle wird jährlich angepasst und steht auf unserer Homepage [www.pktg.ch](http://www.pktg.ch) unter *Formulare; Für Schulpfleger* zur Verfügung.

### **Unbezahlter Urlaub:**

- Während des unbezahlten Urlaubes werden den Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Beiträge ohne Sparanteil in Rechnung gestellt. Es werden immer nur volle Monate gerechnet. Urlaube unter vier Wochen sind gemäss § 32, Abs. 2 der Rechtsstellungsverordnung der Lehrkräfte an der Volksschule für die Pensionskasse nicht relevant.
- Reduziert ein Versicherter seinen Beschäftigungsgrad (BG) nach dem unbezahlten Urlaub, so gilt der reduzierte BG bereits bei Antritt des unbezahlten Urlaubes.

### **Mutationen:**

- Es ist der effektive Beschäftigungsgrad anzugeben. Dieser kann 100% übersteigen.
- Bei Krankenlohn bleibt der Beschäftigungsgrad auf der bisherigen Höhe. Die Beitragspflicht endet erst mit Ende der Taggeldzahlungen – auch wenn diese direkt vom Krankenversicherer bezahlt werden.
- Bei Altersentlastung entspricht der Beschäftigungsgrad der Lohnzahlung.
- Lohnmutationen werden normalerweise quartalsweise berücksichtigt.
- Bei variablen Löhnen oder solche ohne Lohnband (LB 0, LP 0) immer den entsprechenden Jahreslohn zum neuen BG mitmelden.
- Lohnmutationen können in unserer dafür vorgegebenen Tabelle erfasst werden. Die Datei wird jährlich angepasst und steht auf unserer Homepage [www.pktg.ch](http://www.pktg.ch) unter *Formulare; Für Schulpfleger* zur Verfügung. Ihr Vorteil: Der monatliche PK-Beitrag wird berechnet. Beachten Sie bitte die Mappe *Beispiel*.
- Adressänderungen bitte sofort melden.

### Austrittsmeldungen:

- Das Ende des Arbeitsverhältnisses mindestens einen Monat vor Ende der Anstellung melden, damit wir das Freizügigkeits-Guthaben (FZ-Guthaben) fristgerecht übertragen können.
- Unterschreitet ein Versicherte das BVG-Minimum von CHF 21'330, so kann der Versicherte in der pktg versichert bleiben. Es entscheidet der Versicherte und nicht der Arbeitgeber!
- Im Todesfall sind uns Todesdatum und Ende des Lohnnachgenusses zu melden.
- Zivilstandsänderung immer sofort melden. Bei Heirat bitte das Datum der Ziviltrauung und allfällige Namensänderung mitmelden, damit das FZ-Guthaben im Zeitpunkt der Heirat errechnet werden kann.
- Ein Austritt nach dem 58. Altersjahr, ohne ein neues Anstellungsverhältnis oder die Anmeldung bei der ALV, führt zwangsläufig zur Pensionierung.

### Pensionierungen:

- Pensionierungen spätestens einen Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses melden, damit wir die Rentenverfügung erstellen und die erste Rentenzahlung rechtzeitig leisten können.
- **Teilpensionierungen müssen schriftlich bei der PK-Verwaltung angemeldet werden.** Die Pensionierung kann in maximal drei Teilschritten erfolgen. Die ersten beiden Pensionierungsschritte setzen eine Reduktion der Besoldung von je mindestens 20% des Gehaltes im Alter 58 voraus. Sinkt infolge Teilpensionierung die Besoldung unter den Grenzwert BVG und gleichzeitig der Beschäftigungsgrad unter 30%, endet die aktive Versicherung. Es wird die volle Pensionierung vollzogen.

### Beitragsabrechnungen prüfen:

- Lohnanpassungen innerhalb des Abrechnungsjahres können auch rückwirkend korrigiert werden. Die Nachbelastung, bzw. die Gutschrift erfolgt in der laufenden Abrechnungsperiode. Korrekturen rückwirkend ins Vorjahr können **nicht mehr berücksichtigt werden**. Daher gilt: Unsere Beitragsabrechnungen quartalsweise mit Ihrer Lohnbuchhaltung vergleichen und **Unstimmigkeiten sofort melden**.

### Beiträge für 2019:

#### Arbeitnehmer:

Beitragsart / Alter	18 - 22	23 - 32	33 - 52	53 - 65	66 - 68
1.1. Sparbeitrag		7.45%	8.45%	9.45%	9.00%
1.2. Risikobeitrag	1.21%	1.21%	1.21%	1.21%	1.21%
1.3. Verwaltungsbeitrag	0.11%	0.11%	0.11%	0.11%	0.11%
1.4. Sanierungsbeitrag		0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
<b>Total</b>	<b>1.32%</b>	<b>8.77%</b>	<b>9.77%</b>	<b>10.77%</b>	<b>10.32%</b>

#### Arbeitgeber:

18 - 22	23 - 68
	11.20%
1.54%	1.54%
0.14%	0.14%
	0.00%
<b>1.68%</b>	<b>12.88%</b>

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt gibt einen vereinfachten Überblick. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet oder beansprucht werden. Rechtlich verbindlich sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen.